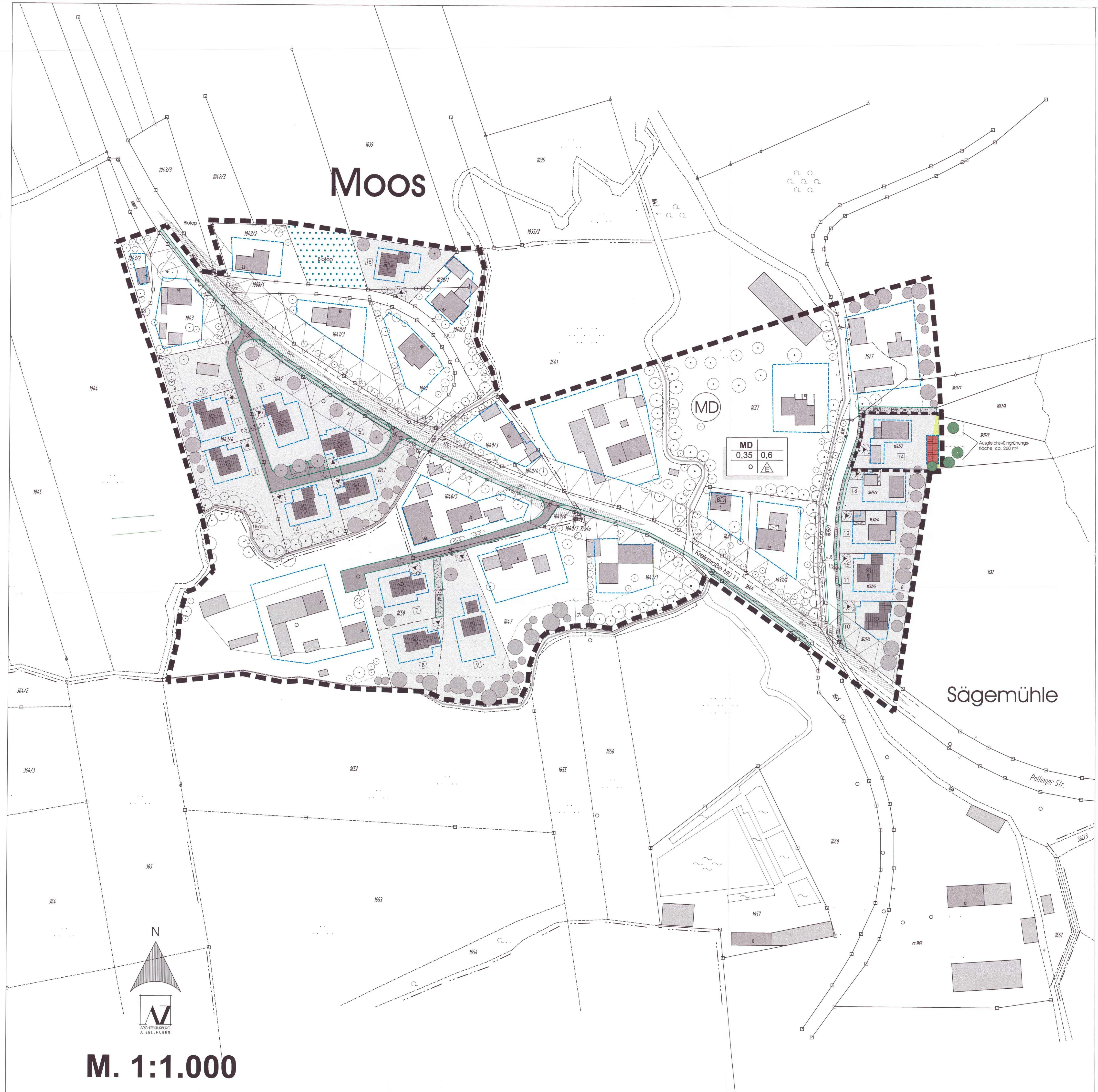

Festsetzungen zum Bebauungsplan 'Dorfgebiet Moos'

Rechtsgrundlagen:

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBL. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Sept. 2006 (BGBL. I. S. 2098) sowie des Art 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als **Satzung.**

A. Planzeichen als Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 Bau GB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung 1. Vereinfachte Änderung	
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 Bau NVO
Firstrichtung vorgeschlagen (Firstrichtung frei wählbar.)	
Straßenverkehrsflächen Angabe der Ausbaubreite in Metern	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 Bau GB
öffentlicher Fußweg (F) mit Angabe der Ausbaubreite in Metern	
Eigentümerweg (EW) mit Angabe der Ausbaubreite in Metern	
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 Bau GB
private Flächen für Stellplätze mit Einfriedungsverbot und vorgeschlagener Garagenzufahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 6 Bau GB
Zufahrten zu den Parzellen über öffentliche Grünfläche und über öffentlichen Fußweg	
Stellplätze öffentlich mit Angabe der Ausbautiefe in Metern	
Vorgartenflächen, die nicht eingefriedet werden dürfen mit Angabe der Breite in Metern	
öffentliche Grünflächen mit Angabe der Breite in Metern	
vorgeschlagene Standorte von zu pflanzenden Bäumen	(auf Punkt Grünordnung wird verwiesen)
zwingend vorgeschriebene zu pflanzende Bäume	(auf Punkt Grünordnung wird verwiesen)
zwingend vorgeschriebene lockere Streuobstbepflanzung oder zu pflanzende freiwachsende Sträucher (intensive Bepflanzung) mit Angabe der Grünstreifenbreite in Metern	(auf Punkt Grünordnung wird verwiesen)
Freizuhaltende Sichtflächen mit Angabe der Schenkellänge in Metern. In diesen Sichtflächen ist jede Bebauung, Bepflanzung Einzäunung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über der angrenzenden Fahrbahnoberkante unzulässig.	§ 9 Abs. 7 Bau GB
anbaufreie Zone, mit Angabe der anbaufreien Zone in Metern	
Wasserfläche (Bachverlauf)	
Waldfläche	
Biotop: kartiertes Biotop	

B. Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB u. § 4 Bau NVO

MD, E	Dorfgebiet. Bei Wohngebäuden zulässig nur Ein- und Zweifamilienwohnhäuser. Je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig. Unzulässig Reihen- und Doppelhäuser.	
GRZ	max. zulässige Grundflächenzahl 0,35	§ 19 Bau NVO
GFZ	max. zulässige Geschossflächenzahl 0,6	§ 20 Bau NVO
O	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
II	max. 2 Vollgeschosse. Zulässig: Erdgeschoß mit Obergeschoß oder Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß oder Erdgeschoß.	§ 20 Bau NVO
Wandhöhen	Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Bau NVO
Wandhöhe bei II Vollgeschossen	max. 6,50 m bei Wohngebäuden; max. 3,00 m bei Garagen u. Nebengebäuden. Wandhöhe bei den Parzellen 10, 11, 12, 13 max. 6,20 m bei Wohngebäuden und max. 3,00 m bei Garagen und Nebengebäuden. Wandhöhe bei Parzelle 14 max. 6,20 m bei Wohngebäuden; max. 3,00 m bei Garagen; max. 4,80 m bei Nebengebäuden.	
Dachform	Die Wohngebäude, Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen.	
Dachneigung	bei II-geschossig 24 - 30 Grad; bei E+D 28 - 35 Grad; bei erdgeschossig 28 - 35 Grad	
Dachdeckung	in naturroten Ziegeln oder Dachsteinen.	
Dachaufbauten	Dachgauben sind zulässig ab 28° Dachneigung. Dacheinschnitte unzulässig.	
Dachüberstände	Am Ortgang max. 0,80 m. An der Traufe max. 1,0 m. Größere Überstände sind in Verbindung mit Balkonen zugelassen.	
Zwerchgiebel	Zulässig, nur bei E+D oder E, müssen sich jedoch dem Hauptdach klar unterordnen. (Zwerchgiebellänge max. 25 % der Fassadenlänge.)	
Garagen und Nebengebäude	Garagen u. Nebengebäude dürfen, sofern sie die Vorschriften für Grenzgaragen gem. Art. 7 Abs. 4 Bay. BO einhalten auch mit einem Abstand von 1-3 Metern an die Grundstücksgrenze herangerückt werden. Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Garagen und Nebengebäude sind der Gestaltung des Hauptgebäudes anzupassen.	
Hauptgebäude	Das Seitenverhältnis (Länge/Breite) des Hauptgebäudes muß mindestens 5:4 betragen.	
Zusätzliche private Stellplätze	Zusätzliche private Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.	

C. Weitere Festsetzungen

Grünordnung
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25 Bau GB

Für die kleinräumigen Gartenstrukturen bei den Neubauflächen wird besonders empfohlen mit Obstgehölzen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern die Gestaltung zu betreiben. Pro Bauparzelle sind mindestens zwei Bäume zu pflanzen.

Bei Gestaltung der Grünflächen ohne Nutzpflanzen sind heimische Sträucher und schwachwachsende Baumarten für die Leitpflanzen auszuwählen.

Empfohlene Bäume für die zwingend vorgeschriebenen zu pflanzende Bäume:
- SA ACER PLANTANOIDES - Spitzahorn
- L TILIA CORDATA - Winterlinde
- SO SORBUS INTERMEDIA - Mehlbeere

Für die Bepflanzung der privaten Grünflächen in den Parzellen, wird die Empfehlung ausgesprochen, mit schwachwüchsigen Obstbäumen und üblichen heimischen Gartenkleingehölzen die Gestaltung zu betreiben.

Pflanzliste:

Obstbäume (mögl. alte Sorten) als Halbstamm	SORBUS DOMESTICA - Speierling
ULMUS CARPINIFOLIA - Feldulme	BETULA PENDULA - Birke
SORBUS TORMINIALIS - Elsbeere	FRAXINUS EXCELSIOR - Esche
HIPPOPHAE RHAMNOIDES - Sanddorn	CORYLUS AVELLANA - Haselnuss
AMELANCHIER OVALIS - Gemeine Felsenbirne	CRATAEGUS SPEC. - Weissdorn

Ortsrandeingrünung:
Ausführung als lockere Streuobstbepflanzung mit heimischen Obstbäumen oder freiwachsende Sträucher.
Empfohlene Sträucher für die zwingend vorgeschriebenen zu pflanzenden Sträucher:

LIGUSTRUM VULGARE - Liguster	CORNUS SANGUINEA - Hartriegel
VIBURNUM LANTANA - Schneeball	CORNUS MAS - Kornellkirsche

Ausführung als zweireihige Strauchhecke bei den zwingend vorgeschriebenen zu pflanzenden Sträuchern.

Einfriedungen und Grundstücksgestaltung
Art. 98 Abs. 1.4 Bay BO

Entlang der Straßen und Fußwege sind die Zäune und Einfriedungen 50 cm von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Die zurückgesetzten Flächen (Vorgartenflächen) sind als Grünflächen auszuführen.

Zaunfundamente und Begrenzungsmauern dürfen max. 20 cm über das angrenzende Gelände des Nachbargrundstückes herausragen. Die Höhe aller Zaunarten ist auf max. 0,80 m beschränkt.

Einfriedungen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind als naturbelassene Holzzäune mit senkrechten Holzlatten auszuführen. Einfriedungen der rückwärtigen und seitlichen Grenzen sind auch als Drahtzaun zulässig (Empfehlung: mit Hinterpflanzung).

Vorplätze
Art. 98 Abs. 1.3 Bay BO

Die Befestigung der Zufahrt muß wasserdurchlässig erstellt werden. Asphaltierte Garagenvorplätze sind unzulässig. Oberflächenwasser aus diesen Flächen darf nicht auf öffentliche Straßen und Gehwege geleitet werden.

Empfohlene Befestigungen: Rasengittersteine, Natursteinpflaster, wasserdurchlässiges Betonpflaster, Pflaster mit Rasenfuge

Oberflächenwasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser (Dach-/Hofflächenwasser) darf nicht über den Kanal abgeleitet, werden, sondern muß, sofern es nicht gesammelt und zur Gartenbewässerung verwendet wird, auf dem Baugrundstück zur Versickerung gebracht werden.

Im Bereich der Baumaßnahmen sind möglichst wasserdurchlässige Beläge zu verwenden und anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst flächig zu versickern. Das Niederschlagswasser der Hof- und Dachflächen fällt in der Regel in den Geltungbereich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und ist nach den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu behandeln. Die Anlagen sind genehmigungsfrei. Die Ausführung der Entwässerung gemäß NWFreiV und TRENGW ist im Bauantrag schriftlich zu bestätigen.
Niederschlagswasser, das nicht in den Geltingsbereich der NWFreiV fällt (unbeschichtete kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dächer mit einer Fläche größer als 50 m²) ist nach den Maßgaben des ATV-DVWK-Merkblattes M 153 zu behandeln. Dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

D. Planzeichen als Hinweise

	Bestehender Grenzpunkt mit Grenzverlauf
	Geplante Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (vorgeschlagene Grundstücksgrenze)
5	best. Gebäude mit Hausnummer
	vorgeschlagener Baukörper
1	Nummerierung der geplanten neuen Einzelgrundstücke bzw. Bauparzellen
Ga	vorgeschlagener Garagenstandort
20.00	Maßangabe in Metern
1650	Flurstücksnummern von bestehenden Grundstücken
SD	Satteldach
	bestehende Bäume und Sträucher
BD	Baudenkmal

E. Sonstige Hinweise

Die neu zu erstellenden Elektro-/Verteilerschränke sind soweit möglich in die Zaunzeilen zu integrieren.

Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m von den Leitungskabeln einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Energieversorgungsunternehmen vorzusehen, außerdem wird auf die Unfallverhütugsvorschriften der Berufsgenossenschaft, der Feinmechanik und der Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4), auf die darin aufgeführten VDI-Bestimmungen hingewiesen.

Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen und zum Teil gewerblichen Nutzung der umliegenden Grundstücke und Betriebe müssen die zeitweise auftretenden Lärm- und Geruchsbelästigungen geduldet werden. Dies gilt auch für das Dreschen und Maishäckseln an Wochenenden und bei Nacht. Durch das Aufbringen von Landwirtschaftsdünger können erhebliche, aber zeitlich begrenzte Geruchsbelästigungen auftreten. Auf Grund der Dauervorbelastung sind diese Einwirkungen als ortsüblich hinzunehmen.

Die Bauwilligen sind gehalten, die Ziele der kommunalen AGENDA 21 umzusetzen. Insbesondere sind bei der Planung zu berücksichtigen:
- Verbrauchsreduzierung durch energiesparendes Bauen
- Rationelle Energieversorgung durch das Ausschöpfen von technischen Einrichtungen
- Möglichkeiten zur Einsparung von Strom

Maßentnahme:
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, es wird deshalb keine Gewähr für Maßhaltigkeit gegeben. Bei der Vermessung sind auftretende Differenzen auszugleichen.

Die rechtskräftige Lückenfüllungssatzung für die Ortschaft Moos vom 21.05.1992 wird nach Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Dorfgebiet Moos" vollständig aufgehoben.

Übersichtslageplan M. 1: 5.000

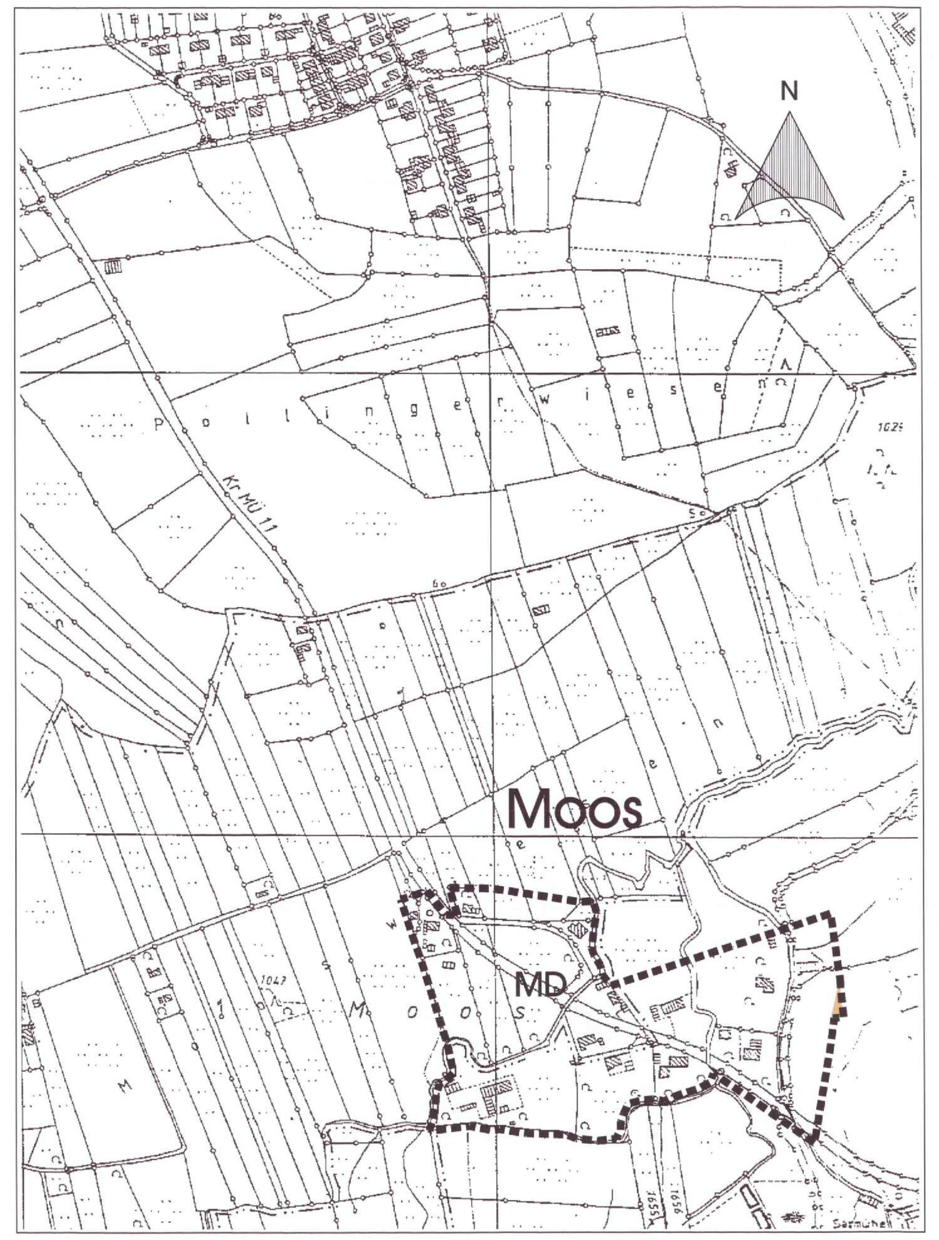

F. Empfehlungen

Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen sind wünschenswert. Form und Anbringung sind im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

Garagenwände und fensterlose Wände von Gebäuden sollen mit Kletter- und Rankpflanzungen begrünt werden.

Zusätzliche private Stellplätze auf dem Baugrundstück zu den unter Ziff. A bereits festgesetzten privaten Stellplatzflächen werden empfohlen.

Die Verteiler- und Hausanschlußschränke der Isar-Amper-Werke sollen in die Einfriedung der betroffenen Parzellen integriert werden.

Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bei den Baumaterialien wird empfohlen.

Kellergeschosse:
Durch die vorhandenen hohen Grundwasserstände wird empfohlen keine Kellergeschosse auszuführen. Wenn Kellergeschosse ausgeführt werden sollen, so sind diese in wasserundurchlässigen Beton (wu-Beton) als sogenannte "weiße Wanne" auszubilden.

Darstellung der Messgrößen:

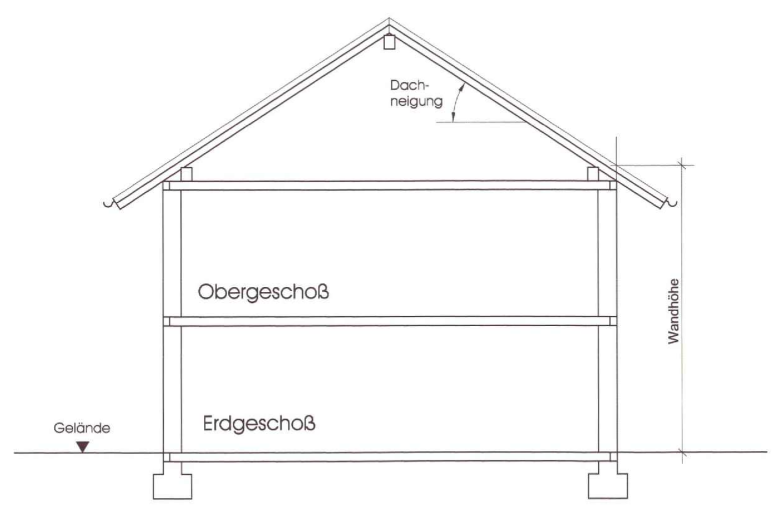

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in der Sitzung vom 20.12.07 die ~~Aufstellung/~~ Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. ~~Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.~~

Polling, den 27.12.07 — Siegel — Liebl, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 04.02.08 bis einschließlich 07.03.08 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Polling, den 14.03.08 — Siegel — Liebl, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 04.02.08 bis einschließlich 07.03.08 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Polling, den 14.03.08 — Siegel — Liebl, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.03.08 den Bebauungsplan/ die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18.03.08 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Polling, den 27.03.08 — Siegel — Liebl, 1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 16.04.08. Der Bebauungsplan/die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Polling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Polling, den 24.04.08 — Siegel — Liebl, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan 'DORFGEBIET MOOS'

1. Vereinfachte Änderung

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 05. Juni 2008
Nr. ....

Gemeinde:	Polling
Landkreis:	Mühldorf a. Inn
Regierungsbezirk:	Oberbayern

Ort, Datum: Taufkirchen, den 18.03.2008

Entwurf:
ARCHITEKTURBÜRO A. ZELLHUBER
Andreas Zellhuber
Architekt Dipl.-Ing. FH
Lindenstraße 3
84326 Taufkirchen
Tel. (0 87 27) 91 03 72
Fax (0 87 27) 91 03 73

BP 22 001

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 05. Juni 2008
Nr. .....

Bebauungsplan
„Dorfgebiet Moos“

1. Vereinfachte Änderung

Gemeinde: Polling
Landkreis: Mühldorf a. Inn
Regierungsbezirk: Oberbayern

Begründung

Vorhabensträger:

Polling, den 18.03.2008

.....
Wilhelm Liebl 1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE POLLING

Entwurf:

Taufkirchen, den 18.03.2008
Architekturbüro
Andreas Zellhuber
Dipl. Ing. FH
Lindenstr. 3
84326 Taufkirchen

.....

Dem Wunsch des Anliegers vom Grundstück Fl.Nr. 1637/2 und 1637/9 Gmkg. Polling, den vom 18.04.2002 rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfgebiet Moos" zu ändern, wurde vom Gemeinderat von Polling stattgegeben.

Der Anlieger vom Grundstück Fl.Nr. 1637/2 und 1637/9 Gemarkung Polling beabsichtigt ein altes bestehendes „Bundwerk" – Nebengebäude abzutragen und auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637/2 wieder zu errichten (Transverriertes Gebäude)
Das bestehende Bundwerk – Nebengebäude hat eine Wandhöhe von ca. 4,80 m und eine Dachneigung von ca. 29 Grad, sodaß entsprechend für die Parzelle 14 die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Wandhöhe Nebengebäude und Dachneigung geändert werden müssen.

Um GRZ der Parzelle 14 nicht wesentlich abzuändern wird eine Änderung der Baugrenze vorgenommen.
Als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Mühldorf a. Inn auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637/9 Gmkg. Polling eine lockere Streuobstbepflanzung auszuführen.
Die Ausgleichsmaßnahme wird notariell gesichert.

Die 1. Vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Moos" bezieht sich auf folgende Änderungen und Ergänzungen:

Änderung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Bereich der Parzelle 14 (sehr geringfügig)
Baugrenzen von Parzelle 14
Erhöhung der Wandhöhe bei Nebengebäuden auf max. 4,80 m bei der Parzelle 14
Dachneigung bei II-geschossig von 24-30 Grad
Lockere Streuobstbepflanzung als Ausgleichsmaßnahme für Parzelle 14 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637/9 Gemarkung Polling
Bestehende Grenzpunkte mit Grenzverlauf im Umgriff der Parzelle 14.
Ergänzung Gebäudebestand im Umgriff von Parzelle 14 und Fl.Nr. 1627.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 18 Abs. 1 BNat Sch G 2002)
Wegen der geringfügigen Änderung ist keine Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlich..

Umweltprüfung: Wegen der Geringfügigkeit ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Die bebaubare Grundfläche von Parzelle 14 lt. genehmigtem Bebauungsplan Dorfgebiet Moos beträgt ca. 393 m².
Die Eingrünungsfläche (Ausgleichsfläche) beträgt dazu ca. 237 m²

Die bebaubare Grundfläche von Parzelle 14 lt. 1.Vereinfachter Änderung beträgt ca. 422 m²
Die Eingrünungsfläche (Ausgleichsfläche) beträgt dazu ca. 260 m²
Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Streuobstwiese mit 3 Obstbäumen (Hochstamm) und 1 Spalierobst herzustellen.

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 05. Juni 2008
Nr. .....

Bekanntmachung

Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Dorfgebiet Moos als Satzung

Der Gemeinderat der **Gemeinde Polling** hat mit Beschluss vom 18.03.2008 den Bebauungsplan i.d.F. vom 18.03.2008 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in **Moos in der Kleinmüllerstraße** Folgende Flurnummern der Gemarkung Polling sind betroffen:1637/2 und 1637/9

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im **Rathaus Polling, Monhamer Weg 1, Zimmer Nr. 15** während der **Öffnungszeiten** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Polling, 15.04.2008

.....
Liebl
1. Bürgermeister

-Siegel-

Angeschlagen an der Amtstafel am: 15. April 2008

Abgenommen am: 21. Mai 2008

Polling, 21.05.2008
Ort, Datum

Verwaltungsgemeinschaft Polling
Unterschrift

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -Bekanntmachung-

B 8VB